



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3615.206-26	Bearbeiter Herr Obojkovits	München 30.11.2009
—	Telefon / - Fax 089 2192-2569 / -12272	Zimmer 427	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

Anlage

Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vollzug der am 16. Oktober 2009 in Kraft getretenen Verordnung weisen wir auf Folgendes hin:

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 17. Juli 2009 die Voraussetzungen für eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste sowie der technischen Hilfsdienste geschaffen, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste zu erhalten. Die Länder wurden hierdurch ermächtigt, die nähere

Ausgestaltung hinsichtlich einer Sonderfahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t bis 4,75 t vorzunehmen. Die Bayerische Staatsregierung hat mit der als Anlage beigefügten Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 8. Oktober 2009 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Regelungen sollen es den betroffenen Organisationen ermöglichen, im Rahmen der bestehenden Strukturen - auch organisationsübergreifend - ihre Mitglieder selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auszubilden und zu prüfen. Die organisationsinterne Ausbildung und Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung durch die Kreisverwaltungsbehörden.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung

§ 1 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste sowie der technischen Hilfsdienste.

Hiernach muss der Antragsteller

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein,
- eine spezifische Ausbildung nach § 2 und eine Prüfung nach § 3 absolviert haben
- und Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder eines technischen Hilfsdienstes sein.

Dabei sind unter dem Begriff „**nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste**“ alle Organisationen und Einrichtungen zu verstehen, die an der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes im Sinne des Art. 2

Abs. 1 BayRDG beteiligt sind, also aufgrund einer Beauftragung oder Bestellung durch einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung oder durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns rettungsdienstliche Leistungen erbringen. Dies sind nach Art. 13 Abs. 1 BayRDG für den Bereich der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport vor allem

- das Bayerische Rote Kreuz,
- der Arbeiter-Samariter-Bund,
- der Malteser Hilfsdienst,
- die Johanniter-Unfall-Hilfe.

Für den Bereich der Berg- und Höhlenrettung ist dies die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz (Art. 17 BayRDG) und für den Bereich der Wasserrettung die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Art. 18 BayRDG).

Zusätzlich sind die **Freiwilligen Hilfsorganisationen** umfasst, soweit sie im Sanitäts- oder Betreuungsdienst sowie in überörtlichen Hilfeleistungskontingenten (Hilfeleistungskontingente im Sanitäts- und Betreuungsdienst sowie Wasserrettungszüge Bayern) im Bereich der öffentlichen Gefahrenabwehr tätig werden.

Mit dem Begriff „technische Hilfsdienste“ ist die Bundesanstalt „Technisches Hilfswerk (THW)“ Landesverband Bayern erfasst. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ richtet sich nach Art. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz.

2. Geltungsbereich der Fahrberechtigung

a) Persönlicher Anwendungsbereich

„Mitglieder“ im Sinne der Verordnung sind alle Angehörigen der o. g. Organisationen.

b) Fahrzeugbezogener Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung berechtigt nur zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t. Fahrzeugkombinationen sind nicht umfasst.

c) Räumlicher Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

d) Aufgabenbezogener Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung gilt nur für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft. Daraus folgt, dass mit der Fahrberechtigung keine Fahrten durchgeführt werden dürfen, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, insbesondere dürfen **keine Privatfahrten oder Vereinsfahrten** durchgeführt werden. Die Fahrberechtigung gilt organisationsübergreifend.

3. Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung

§ 2 der Verordnung regelt die Anforderungen an die Ausbildung. Für die Freiwilligen Feuerwehren, die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und die technischen Hilfsdienste besteht nunmehr die Möglichkeit, die Fahrausbildung innerhalb der jeweiligen Organisationen durch Personen vornehmen zu lassen, welche die in § 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausbildung kann hierbei auch organisationsübergreifend stattfinden. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Fahrzeugs bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t.

a) Anforderungen an den Ausbilder

Die Ausbildung darf nur durch eine Person erfolgen, die von einer Organisation hierzu bestellt wurde.

Der Ausbilder muss nach § 2 Abs. 3

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und
- der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Ausbilders zu überprüfen, ob der Ausbilder diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

b) Stellung des Ausbilders

Der Ausbilder gilt nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 16 StVG i. V. m. § 2 Abs. 15 StVG als Fahrzeugführer sowohl bei Ausbildungsfahrten als auch bei der Prüfungsfahrt. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Führung verantwortlich.

c) Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus Anlage 2 der Verordnung. Die Anforderungen an die Ausbildung tragen dem Umstand Rechnung, dass der Bewerber bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und im Regelfall bereits über Fahrerfahrung verfügt.

d) Ausbildungsumfang

Die Ausbildung besteht nach Anlage 2 aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten, in denen insgesamt der in Nr. 1 der Anlage 2 genannte Inhalt vermittelt werden muss. Die vier Ausbildungseinheiten können auch zusammenhängend absolviert werden.

e) Ausbildungsfahrzeug

Die Ausbildung muss auf einem Fahrzeug erfolgen, das die Anforderungen der Nr. 3 der Anlage 2 erfüllt.

f) Durchführung der Ausbildung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Dies kann in der Regel dadurch erfolgen, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr - wie z. B. auf Verkehrsübungsplätzen - stattfinden. Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Der Ausbilder hat den Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach § 4 zu bescheinigen.

4. Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung:

Der Bewerber um die Erteilung der Fahrberechtigung hat seine Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t in einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

a) Anforderungen an den Prüfer

Die Prüfung wird durch eine Person abgenommen, die von der jeweiligen Organisation bestellt wird. Die Prüfperson muss die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllen, d. h. sie muss

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und
- der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Prüfers zu überprüfen, ob der Prüfer diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen. Ausbilder und Prüfer dürfen nicht identisch sein.

b) Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt nach Abschluss der Ausbildung. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Prüfer die Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung soll nicht länger als drei Monate zurückliegen. Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der Prüfer gibt die Fahrtstrecke an. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wovon 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat der Bewerber nach Wahl des Prüfers eine der in Nr. 1.1 der Anlage 3 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe wird nicht auf die Fahrzeit angerechnet.

c) Bewertung der Prüfung

aa) Bewertung der Prüfungsfahrt

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

Trotz sonst guter Leistungen ist die **Prüfung** als **nicht bestanden** zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein **erhebliches Fehlverhalten** festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Gefährdung oder Schädigung,
- Grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung,
- Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeitanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten,
- Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,
- Verstoß gegen das Überholverbot,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,
- Fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die **Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern** führen, wie z. B.:

- Mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- Nichtangepasste Geschwindigkeit,
- Fehlerhaftes Abstandhalten,
- Unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- Langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- Fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- Fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- Fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

bb) Bewertung der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

cc) Folgen

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

Bei Bestehen der Prüfung hat der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4 auszustellen.

4. Verfahren zur Erteilung der Fahrberechtigung

a) Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigung. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a) BayVwVfG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) Antragstellung

Eine Antragstellung auf Erteilung der Fahrberechtigung ist vor Beginn der Ausbildung und der Prüfung nicht erforderlich. Der Bewerber kann nach Abschluss der Ausbildung und der Prüfung unter Vorlage seines Führerscheins und der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung die Erteilung der Fahrberechtigung beantragen.

c) Erteilung der Fahrberechtigung

Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung vorliegen, insbesondere ob die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung die Voraussetzungen der Anlage 4 erfüllt. Die Erteilung der Fahrerlaubnis erfolgt durch Aushändigung des Nachweises der Fahrberechtigung nach Anlage 1. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben ist die Erteilung der Fahrberechtigung eine Ermessensentscheidung. Sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, entspricht die Erteilung der Fahrberechtigung regelmäßig pflichtgemäßer Ermessensausübung. Eine Über-

mittlung der Erteilungsdaten an das ZFER ist mangels einer bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht möglich.

d) Gebühren

Die Kreisverwaltungsbehörde erhebt aufgrund § 6 a Abs. 1 StVG in Verbindung mit der GebOST für die Erteilung der Fahrberechtigung Gebühren, die sich bislang mangels spezieller Regelung nach Gebühren-Nr. 399 der Anlage 1 zu § 1 der GebOST richten; hiernach würde sich im Regelfall eine Gebühr um 25,60 € ergeben. Es ist vorgesehen, durch Änderung der GebOST für die Erteilung der Fahrberechtigung (einschließlich Antragsprüfung) eine Gebühr von 24,30 € festzulegen (vgl. Zustimmungsbeschluss des Bundesrates vom 16.10.2009, Drs. 531/09 - Beschluss). Es bestehen deshalb keine Bedenken, diesen Betrag bereits jetzt anzuwenden (vgl. Art. 16 Abs. 2 KG, der aufgrund § 6 GebOST, § 19 VwKostG für GebOST-Gebühren gilt).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Els
Ministerialrätin